

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

50. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 9. Januar 1912.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsinserate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 3.

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Artikel: Der neue Tarif, II.
Das Buchgewerbe im Auslande: Deutsche Schweiz. — Tarifverhandlungen in Genua.
Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht: Sozialpolitischer Rückblick auf das Jahr 1911.
Korrespondenzen: Wien. — Frankfurt a. M. (M. M.).
Rundschau: Internationale Ausstellung für Buchgewerbe. — Nichterschienen der Weihnachtszeitungen. — Anstellungsvertrag von Haasenhein & Vogler. — Testament eines Zeitungsverlegers. — Kriegervereine und Gewerkschaftsbewegung. — Konsumgenossenschaftliche Unterrichtsstufe. — Vorbehalt und Geschäftsansicht. — Die internationale Gewerkschaftsbewegung. — Die Gewerkschaften in Norwegen. — Entschiedenenes Bild aus Berlin. — Gewerkschaftsnachrichten.

Der neue Tarif.

II.

Außerlich zeigt sich schon ein großer Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Tarif. In seinem hellblauen Umschlage, dem länglichen Oktavformat von 7,5 : 17 cm und dem stärkeren Umfang (104 Seiten) hebt er sich aber nicht nur vor seinem braunfarbigen, 68 Seiten in Kleinktav umfassenden Vorgänger, sondern von allen Tarifen ab. Auch ist zum erstenmal eine broschierte und eine gebundene Ausgabe erschienen. Der „neue“ Tarif trägt also diesen Namen mit ziemlicher Berechtigung.

Der 1878er Tarif erstreckte sich über acht Seiten Oktav und zählte 30 Paragraphen. Der von 1876 umfasste 31 Paragraphen und mit dem Anhang zusammen 16 Seiten gleichen Formats. Der 1878er Tarif, in Duodezformat gehalten, zerfiel in drei Abschnitte (Bestimmungen für das Bezahlen, allgemeine Bestimmungen und Anhang), zählte 20 Seiten und 31 Paragraphen. Im Tarife von 1886 (Format 9 : 14,5) findet sich die Einteilung in drei Abschnitte wieder; er ist aber durchparaphographiert worden, so daß er auf 16 Seiten 49 Paragraphen zählt, aber keinen Anhang hat. Der 1889 beschlossene Tarif weicht im Format (7:12,5) wieder nicht unerheblich ab. Seine innere Anordnung ist indes die gleiche geblieben, bis auf den von neuem hinzugekommenen Anhang. Umfang: 24 Seiten. Der Ende 1892 von der Prinzipalität einseitig festgesetzte, zur Einführung mit 1893 bestimmte gewesene Tarif soll nur der Vollständigkeit wegen mit aufgeführt werden. Seltenes Recht ist er nicht geworden, wohl aber konnten die in ihm enthaltenen Verschlechterungen auch ohne den Charakter als tarifliche Bestimmungen zu dem damaligen Zeitpunkt — nach der mit dem Neunstundenkampf erlittenen Niederlage der Gehilfenschaft — von recht vielen Prinzipalen ohne Schwierigkeiten durchgebrochen werden. Dieser wenig bekannt gewordene Prinzipaltarif umfasste 18 Seiten Kleinktav.

Mit der neuen Tarifgemeinschaft nahm auch der Tarif von 1896 in seinem Äußeren ein verändertes Aussehen an. Auf 30 Seiten im Format 8,5 : 14 cm sind 58 Paragraphen aufgeführt, dazu kommt ein aus 10 Paragraphen bestehender Anhang. Der 1902 in Kraft getretene Tarif fiel wieder kleiner aus: 7,5 : 13 cm. Er enthielt in den üblichen drei Abschnitten 56 Paragraphen. Der angefügte Anhang zeigt eine beträchtliche Erweiterung. Aus 30 Seiten waren 40 geworden. Die zum erstenmal im Tarife vorkommenden Bestimmungen für Maschinenseker sind in nur einem Paragraphen von sieben kurzen Absätzen unter-

gebracht. Der unter Beibehaltung des Formats 68 Seiten zählende Tarif von 1906 weist statt der bisherigen drei Abschnitte die Gliederung in acht auf. Die zum erstenmal anzutreffenden Spezialbestimmungen für die Maschinenseker, die Maschinenmeister und Drucker sowie die Stereotypseure und Galvanoplastiker haben in erster Linie zu dieser Erweiterung beigetragen. Aber auch der Anhang nahm durch den Ausbau der Geschäftsordnungen für die vermehrten tariflichen Institutionen an Umfang zu und teilte sich in sechs, bis zum Buchstaben F reichende Abschnitte.

Der neue Tarif nun mit seinen 104 Seiten und dem länglichen Oktavformat hebt sich in jeder Beziehung von allen seinen Vorläufern ab. Wenn trotz der respektablen Formatergrößerung und der ebenfalls nicht unerheblichen Umfangserweiterung jetzt von einer Vereinfachung des Tariffuchs gesprochen werden kann, so klingt das paradox. Jedoch, es ist so. Der bisherige Tarifkommentar ist ja hinfällig geworden. Diese in ihrer dritten Ausgabe (1908) auf nicht weniger als 336 Seiten angewachsenen Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen waren gleichfalls tarifliches Gesetz. Das ist den Tarifwiderstrebenden ein großer Dorn im Auge gewesen. Sie wollten nur den Tarif selbst gelten lassen und diesen auch nur recht unfeindlich. Es sind da bei den Auseinandersetzungen mit diesen wenig angenehmen Zeit- und Gewerbegeoffen heftige Dispute über die tarifrechtliche Bedeutung des Kommentars geführt worden. Diesen guten Leuten hat man nun auf eine Weise den Wind aus den Segeln genommen, die ohnehin für die wirklich tarifstreuen Prinzipale und Gehilfen den Vorteil einer wesentlichen Erleichterung genießt. Durch Übernahme, Unterbringung an den gewiesenen Stellen sowie textliche Anpassung der wichtigsten Kommentarausführungen ist unser Gewerbegesetz vervollkommen und zugleich vereinfacht worden. Denn das steht doch einmal außer Zweifel: auf 104 Seiten läßt sich bei einigermaßen Übersichtlichkeit besser zurechtfinden als auf 404 in noch dazu zwei Druckschriften. Was jetzt im Tarife steht, ist Recht; davon kann nicht mehr gedeutet werden. Der bisherige Kommentar ist jedoch außer Kraft gesetzt, er kann nur noch zur Erklärung und Auslegung benutzt werden. Materielle Bestimmungen desselben, die nicht mit in den Tarif übernommen worden sind, gelten fernerhin nicht mehr. Wenn dadurch offene Fragen sich herausstellen sollten, so muß eben von neuem durch das Tarifamt entschieden werden, was Rechtens ist. Ein Kommentar soll ja wieder erscheinen. Er wird aber nur Nebenbestimmungen und Erläuterungen enthalten, wird tarifliches Gesetz nicht sein und wird auch nicht wieder einen solchen Umfang annehmen. Man könnte mit dem nunmehrigen Zustande der Vereinfachung also wohl zufrieden sein, wenn der Inhalt des alten Kommentars in größerem Maße geistiges Gemeingut der Gewerbeangehörigen gewesen wäre. Aber der „große Schließ“, wie auch der Kommentar scherzhaft genannt wurde, konnte sich dessen nicht rühmen. Eine sachkundige Interpretierung des Tarifs in allen Fällen ist vielmehr ein Spezialgebiet verhältnismäßig Weniger geworden, wozu nur lange praktische Beschäftigung mit tariflichen Angelegen-

heiten und Fragen befähigt. Man muß objektiv die Schwierigkeit eines gründlichen Auskennens in unserm Gewerbegesetz zugestehen. Es ist also ein Gewinn, daß gewissermaßen eine Verschmelzung von Tarif und Kommentar stattgefunden hat. Wenn erst einmal allgemeiner bekannt ist, was Übergang in den Tarif gefunden hat, dann sind auch die momentanen Hindernisse für eine ausreichendere Beherrschung desselben beseitigt, und der neue Tarif wird sich mit der Zeit besser einleben.

Dies zu erleichtern, ist die ganze Anlage des neuen Tarifs gut geeignet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister, das uns mit seiner nach den einzelnen Abschnitten des Tarifs getroffenen Anordnung praktischer erscheint als das im bisherigen Kommentare, ferner die in fetter Schrift bei jedem Absatz angebrachten Marginalien sowie die Nummerierung der einzelnen Absätze zu jedem Paragraphen sind Neuerungen, die sicherlich allgemein begrüßt worden sind. Helfen sie doch das Zurechtfinden in dem Tarife sehr erleichtern. Daß mit dem Paragraphieren nicht fortgefahren ist, sondern die neuen oder übernommenen Bestimmungen mit Buchstaben versehen und eingeschaltet wurden, so daß einer Materie ihre alte Paragraphennummer geblieben und deren Gesamtzahl mit 98 beibehalten ist, dient ebenfalls dem bezeichneten üblichen Zwecke.

Es sei noch bemerkt, daß der neue Tarif in neun (der alte in acht) Abschnitte zerfällt, denen als eine weitere Neuerung ein erster, sich auf die allgemeinen und die Sonderbestimmungen beziehender Anhang folgt, der außer den Vorschriften bindenden Charakters auch Berechnungsbeispiele enthält. In einem zweiten Anhang sind Geschäftsordnungen und ähnliche Bestimmungen aufgeführt.

Es liegt tatsächlich im Interesse der Kollegen, wenn sie mit dem neuen Tarife die innigste Bekanntheit schließen. So sind sie auch in der Lage, irdigen Auffassungen ihrer Prinzipale und Faktoren mit besserem Wissen entgegenzutreten und unbillige Anforderungen zurückzuweisen. Wer sich also selbst nicht im Bilde stehen will, sondern auf seinen Vorteil bedacht ist, der verkürze einmal die Zeit am Wertisch und verlängere die Stunden der Lektüre und des Studiums des tariflichen Fortschritts. Das Heft in dem hellblauen Umschlage sieht recht einladend aus. Es will aber nicht nur oberflächlich gelesen, sondern auch verstanden sein.

Das Buchgewerbe im Auslande.

Deutsche Schweiz. Nachdem nun auch noch die zwei letzten Firmen imessin den neuen Tarif anerkannt haben, ist die dortige Tariffbewegung beendet und die Sperre über die italienische Schweiz ist laut Bekanntmachung des Zentralkomitees wieder aufgehoben.

Die Urabstimmung über die Berufsorganisation findet nun definitiv am 20. Januar statt, auch bei den Prinzipalen. Bei letzteren wird der Vertrag zweifellos mit großer Mehrheit angenommen; fast sämtliche Kreisversammlungen haben sich mit überwiegender Stimmengahl für Annahme erklärt. Auch der schweizerische Gutenbergsbund, die „Neutralen“, haben auf einer Delegiertenversammlung am 10. Dezember in Zürich in einer Resolution beschlossen, den vorliegenden Entwurf zur Errichtung einer Berufsorganisation den Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen. Das muß unbedingt stützig machen; denn diese Herren sind ebenso wie ihr herrliches Vorbild, die deutschen Binder, nur für eine Sache zu haben, wenn sie glauben, etwas dabei ergattern oder imfrühen

frühen zu können. Wäre es ihnen erst gewesen mit der Hebung des Berufs und mit der Sanierung bestehender Verhältnisse, so hätten sie den paritätischen Arbeitsnachweis nicht verworfen. Das letztere wird auch für den Typographenbund mitbestimmend sein, daß der Vertrag voraussichtlich mit großer Mehrheit verworfen wird. Man hat das Doppelspiel endlich satt. In einer der letzten Nummern der „Typographia“ wird in einem längeren Leitartikel offen und bestimmt erklärt, daß der Typographenbund nur noch gemißt ist, allein mit den Prinzipalen Verträge abzuschließen, und daß eine sogenannte Gewerkschaft, deren Mitglieder doch von den Prinzipalen abhängig sind, weil die letzteren ihnen einen Teil des Beitrags an die Versicherungskassen zahlen, in Zukunft nicht mehr als Kontrahent anerkannt werde. Die Stimmung für den Vertrag wird, trotzdem derselbe unzweifelhaft manches Gute in sich birgt, immer ungünstiger; nachdem der Verband nun sieben Jahre lang mit dem Paritätischen hingezogen wurde, sind die Mitglieder mißtrauisch geworden. Auch trägt dazu bei, daß die Vorlage des fertigen Entwurfs vollständig überraschend kam und die Mitglieder bei der Auffstellung der Artikel nichts zu sagen hatten. Diesem gibt auch der erwähnte Leitartikel in folgenden Worten Ausdruck: „Wir müssen in erster Linie den paritätischen Arbeitsnachweis haben, und in zweiter Linie muß der neue Tarif unter Dach gebracht werden, und dann wollen wir uns die Errichtung einer Berufsorganisation vorlegen lassen und die ganze Einrichtung und Zweckmäßigkeit dieser Institution mit unsern Kollegen zeitlich überlegen und beraten und in der Urabstimmung unserer Meinung Ausdruck geben.“ Daß es den Prinzipalen ernst ist mit der Berufsorganisation, ist zweifellos und auch begründet. Es hat sich bei ihnen eben die Erkenntnis durchgedrungen, daß sie ohne Mithilfe des Verbandes bei der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz machtlos sind. Sie suchen nun mit allen Mitteln auf Umhänge bei den Besitzern zu wirken. Das mag folgendes Beispiel illustrieren: Die Sektion Chur hat an die Prinzipale ein Gesuch um Gewährung einer Teuerungszulage gerichtet. Hierauf antworteten dieselben in einem längeren Schreiben, in dem die Teuerung zugegeben und erklärt wurde, daß ohne Steigerung der Arbeitspreise eine Erhöhung des Lohns nicht möglich sei, die erste aber nicht durchgeführt werden könne wegen der Schmutzkonkurrenz. Dann heißt es wörtlich weiter: „Der Schweizerische Buchdruckerverein hat zu diesem Behuf eine neue Arbeit angeregt, welche die Sanierung der Konkurrenzverhältnisse in unserm Berufe zum Ziele hat. Eine Urabstimmung über die neu vorgeschlagene Berufsorganisation, welche alle Verhältnisse im Buchdruckerberufe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt, wird in der nächsten Zeit erfolgen. Arbeiten Sie für dieselbe, daß sie angenommen wird, dann wollen wir betreffs einer Lohnerhöhung mit Ihnen verhandeln.“ Solange wir aber keine Gewähr haben, daß uns die vermehrten Ausgaben wieder eingehen und die Arbeitsweise durch die Konkurrenz nicht zur „Serelei“ getrieben wird, können wir auf Teuerungszulagen und durchgehende Lohnerhöhungen bis zur Tarifrevision nicht eintreten.“ Der Typographenbund hat von jeher sich bereit erklärt, zur Hebung des Berufs mitzuhelfen, aber man hat seine Vorschläge immer wieder abgewiesen; den Schöffkneben, den „Neutralen“, zuliebe. Und nun presst es auf einmal. Die ablehnende Antwort der Gehilfen bei der Urabstimmung soll den Prinzipalen mit aller Deutlichkeit sagen, daß der Verband bereit ist, später einen solchen Vertrag abzuschließen, aber nicht mit dem schweizerischen Guttenbergbund als Kontrahenten.

Tarifverhandlungen in Fiume. Da wenig Aussicht besteht, die jetzt im Gange befindlichen Tarifverhandlungen erfolgreich zu beenden, gilt Fiume bis auf weiteres für organisierte Buchdrucker als gesperrt. Die Auszahlung des Vitalliums wurde von der ungarischen Organisation vorderhand eingestellt.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht.

Sozialpolitischer Rückblick auf das Jahr 1911.

I. Arbeiterversicherung.

Das Jahr 1911 hat uns große einschneidende Änderungen auf sozialpolitischem Gebiete gebracht. Zunächst ist die Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgeetze und ihre Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gesetzesbuche — die Reichsversicherungsordnung — zu nennen. In ausführlicher Weise haben wir dieses 1805 Paragraphen zählende Gesetzeswerk besprochen und dabei leider konstatieren müssen, daß der Reichstag den Versicherten gegenüber ganz erheblich in das Selbstverwaltungsrecht eingegriffen hat. Eine Erhöhung der Leistungen hat man fast gar nicht vorgenommen, und die neu eingeführte Hinterbliebenenversicherung haben selbst blüherliche Kreise als ungenügend bezeichnen müssen.

Wurden schon nach der Reichsversicherungsordnung die freien Hilfsklassen nur noch als Geselastassen bezeichnet, so glaubte der Reichstag, gegen diese Klassen noch weiter vorgehen zu müssen, und es erfolgte dann noch im Dezember 1911 die Aufhebung des Hilfsklassengesetzes. Durch das bisherige Hilfsklassengesetz war es den Arbeitern möglich, von ihnen selbst verwaltete Klassen ohne behördliche Erlaubnis zu errichten, sofern die Klasse den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Nach dem Hilfsklassengesetz durfte die Zulassung einer

freien Hilfsklasse nur verweigert werden, wenn das Statut den Anforderungen des Hilfsklassengesetzes nicht genügte. Von jetzt ab werden nun in dieser Weise Hilfsklassen, nicht mehr errichtet werden können. Hierzu ist in Zukunft die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dann werden diese Klassen dem Gesetz über die privaten Versicherungsvereine und damit auch weiteren Beschränkungen unterworfen.

Während nun für die Versicherten neben ganz geringfügigen Verbesserungen in sozialpolitischer Beziehung desto erheblichere Verschlechterungen zu verzeichnen sind, hat man bei dem ebenfalls im Dezember 1911 verabschiedeten Privatbeamtenversicherungsgesetz — wenigstens was die Anerkennung der Invalidität, Gewährung der Alters- und Witwenrente anbetrifft — für die Angestellten etwas besser gesorgt als für die Arbeiter. Ob es notwendig war, für die Angestellten eine besondere Versicherung zu schaffen, darüber sind diese selbst geteilter Meinung, und viele stimmen mit uns darin überein, daß man die Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung derart hätte ausbauen können, daß sie auch den Angestellten genügt hätte.

II. Gewerbeordnung.

Eine Novelle zur Gewerbeordnung gelangte kurz vor Schluß des Reichstags ebenfalls zur Verabschiedung. Diese Vorlage beschränkte sich auf die Befugnis des Bundesrats, die Ausgabe von Lohnbüchern oder Lohnzetteln für einzelne Gewerbe anzunehmen. Ferner brachte sie eine Änderung des sanktionären Maximalarbeitstags, die allgemeine Einführung von Lohnzetteln und Lohnbüchern bei der Lohnauszahlung und durch Gemeindebeschluss die Einführung der Fortbildungsschule für Arbeiterinnen. Bei dieser Vorlage zeigte sich so recht das Bestreben der bürgerlichen Parteien, an den kapitalistischen Interessen ja nicht rütteln zu lassen; mögen auch die Arbeiter dabei noch so sehr Gefahr laufen, bei der Lohnauszahlung eventuell überfordert zu werden, die Gesundheit bei den gefährlichen Arbeitsverrichtungen aufs Spiel zu setzen usw.

Kurz vor Loresschluß verabschiedete der Reichstag dann noch das Hausarbeitsgesetz. Natürlich ist mit diesem Gesetze die Frage des Heimarbeiterschutzes noch lange nicht gelöst, und daß nach dieser Richtung kein Stillstand in der Sozialpolitik eintritt, darüber müssen wir den 12. Januar entscheiden lassen.

Sie die richtige Entscheidung zu treffen, ist um so notwendiger, als eine dritte Lesung der Novelle über die Arbeitskammern im Herbst 1911 besahls nicht zustande kam, weil die Regierung mit Zustimmung der Nationalliberalen und Konservativen bei der Weigerung beharrte, Arbeitersekretäre und Angestellte der Berufsvereine zur Teilnahme an den Arbeitskammern zuzulassen, was in zweiter Lesung beschlossen war. Daß Kommissionsbeschlüsse in dieser Weise illusorisch gemacht werden, gehörte bisher im deutschen Reichstage nicht zu den Seltenheiten.

So wurde denn auch mancher Antrag resp. manche Anregung, die eine Verbesserung der Lage der gewerblichen Arbeiter sowie der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und ebenso bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes bezweckten, ohne weiteres niedergestimmt. Wir leben zwar in einem „einigen Deutschen Reich“, aber gerade den Landarbeitern und dem Gesinde gegenüber spielt die Landesgesetzgebung noch eine sehr große Rolle. Während die gewerblichen Arbeiter im ganzen Reich der Reichsgewerbeordnung unterstehen, kommen in Deutschland für die „Recht“spruchung in Gesindefachen 45 verschiedenartige Gesindeforderungen — davon eine schlechter wie die andre — in Betracht. Auf den Bundesstaat Preußen entfallen davon allein 19. Die älteste davon gilt für das Herzogtum Rauenburg und datiert vom 22. Dezember 1732!

III. Arbeiterschutz.

Genau so wie beim Gesinde und den Landarbeitern, spielt die Landesgesetzgebung bei den Rechtsverhältnissen der Bergarbeiter eine Rolle. Im Jahre 1910/11 ging dem Reichstage seitens der sozialdemokratischen Fraktion ein entsprechender Antrag zu. Gefordert wurde ein einheitliches Reichsbergrecht, vor allem der gesetzliche Achtstundentag, die Einführung der Grubenkontrollleure, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage usw. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß man im Reichstag auch die Frage des Bauarbeitersehuzes reichsgesetzlich nicht regeln will, zumal sich der Bundesstaat Preußen hier meistens hindernd in den Weg stellt.

So sind denn auch die Schutzbestimmungen für die Handlungsgehilfen in der Kommission stecken geblieben.

Dem gleichen Schicksale ist eine ganze Anzahl weiterer, auf einen wirklichen Arbeiterschutz hinzuliefernder Anträge verfallen. Bezüglich Erweiterung des Arbeiterschutzes kann vom Jahre 1911 also nichts Gutes berichtet werden.

IV. Justizwesen.

Haben wir beim „Arbeiterschutz“ über fast gar kein Gegenkommen zu klagen, so ist dies bezüglich der Frage der Justiz erst recht der Fall. So lag dem letzten Reichstag u. a. eine kleine Strafgesetznovelle vor, die im Januar 1911 zur zweiten Beratung stand. Während für den Hausfriedensbruch, Arrestbruch, Siegelbruch, die Vereitelung der Zwangsvollstreckungen und für die Verfolgung und Bestrafung geringfügiger Diebstähle und Unterschlagungen Mitberungen vorgesehen waren,

sah die Novelle aber bezüglich der Erpressung und namentlich für Beleidigungen ganz erhebliche Verschärfungen vor. Damit sollten die organisierten Arbeiter und die Arbeiterpresse getroffen werden. Außerdem waren noch Straferhöhungen für Mißhandlungen von Kindern unter 14 Jahren vorgesehen, desgleichen für Tierquälerei. Zur dritten Lesung ist es jedoch nicht gekommen, und damit fielen auch wieder Anträge unter den Tisch, wonach die landesgesetzlichen Beschränkungen des Koalitionrechts ländlicher Arbeiter und Dienstboten aufgehoben werden, wonach man ferner mit einer Anzahl von Polizeiverordnungen ältesten Datums aufräumen sollte usw.

Dafür hat dann aber 1911 die Tätigkeit der Kommission, die sich mit dem vorgelegten Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch beschäftigen soll, begonnen. Dieser Vorentwurf bringt keine gesetzliche Reform der Freiheitsstrafen. Dafür aber enthält er eine Reihe von Bestimmungen, welche direkt als Wiederholungen und Verschärfungen des 1894 abgelehnten Umsturzgesetzes und der 1899 geschickerten Zuchthausvorlage angesehen sind. Nicht allein die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder zu sitzhaften Handlungen soll dahin erweitert werden, daß schon die Erzeugung einer dieser Entschlüssen günstigen Gesinnung und Stimmung bestraft wird, überhaupt soll ganz allgemein die „Verherlichung begangener Verbrechen“ unter Strafe gestellt werden. Insbesondere scheint man es bei diesem Gesetz auf das Koalitionsrecht der Arbeiter abgesehen zu haben, denn jede Drohung mit einem Streik würde eventuell als Mütigung angesehen und bestraft werden können. Die Verächtlichung des Publikums würde unter Strafe gestellt und damit das Streikpostenstreben, die Sperrten und der Boykott usw. noch viel besser als heute zu lassen sein. Daß der Richter bei „Mitteltätigen“ und bei „schweren Fällen“ Verschärfungen (geminderte Strafe, harte Lagerstätte, Dunkelzelle) eintreten lassen, bei „leichten Fällen“ aber von Strafe ganz absehen kann, kennzeichnet so recht den Geist, der den Entwurf beherrscht. Warten wir ab, was die Kommission mit diesem Monstrum von Gesetz anfängt und in welcher Gestalt er dem Reichstage vorgelegt wird. Daß dabei die Stimmung der breiten Masse des Volks berücksichtigt wird, darf billigerweise bezweifelt werden.

Deuten doch alle Einzelheiten darauf hin, daß man den Kampf gegen die Arbeiterorganisationen auf der ganzen Linie aufnehmen gedenkt. Hat man doch noch kurz vor Weihnachten 1911 im sächsischen Landtag einen entsprechenden Vorstoß unternommen. Unter der Flagge „Schutz den Arbeitswilligen“ gebent man in Sachsen wie in Schaumgaaudkreisen überhaupt eine Verschlechterung des Koalitionrechts vornehmen zu können. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen in Nürnberg einer der Herren Arbeitswilligen sich, noch damit brüsten konnte: „Wir Streikbrecher können nicht entschließen; uns geschickt nichts“. In der Tat schloß dann dort auch ein Streikbrecher einen Streikenden nieder; er wurde verhaftet, zunächst freigelassen, und als man ihn hernach wieder fassen wollte, war er verschwunden. Vergleiche man damit das Vorgehen der Justiz im Falle der Bremer Bergleute — Schröder und Geossen —, die seinerzeit zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Der Staatsanwalt plädierte damals u. a. mit dem Hinweis auf Schuldig, weil Schröder Vorsitzender und Mayer Kassierer des Bergarbeiterverbandes waren. Erst im Jahre 1911 gelang es, die Justiz von ihrem Festsprüche zu überzeugen, und erfolgte dann viel zu spät die Freisprechung.

Über unsre Justiz würde noch manches zu sagen sein, ebenso über die sozialpolitischen Aufgaben einer wirklichen Volksvertretung. Wüde es bei diesen kurzen Hinweisen sein Bemöhen haben in der Erwartung, daß auch unsre Kollegen durch richtige Abgabe des Stimmzettels am 12. Januar mit dazu beitragen, daß auf sozialpolitischem Gebiete kein Stillstand, in gewerkschaftlicher Beziehung durch Ausnahmegeetze usw. kein Rückschlag und endlich mit Hilfe eines die Stimme des Volks beachtenden Parlamentes jedweder Klassenjustiz durch entsprechende Gesetze die Spitze abgedröben wird.

Halle a. S. W. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. (Maschinenmeisterverein. — Vierteljahrsbericht.) Im Oktober wurde ein Farbmischkursus unter zahlreicher Beteiligung begonnen. Den Einleitendsvortrag hielt Kollege Hßlich, welcher über die Entscheidung der Farben referierte, wofür er reichen Beifall erntete. Von der Firma Raß & Schinger wurde uns das Material zur Verfügung gestellt. Für den 8. Oktober hatten wir Herrn Dr. Gae (Stuttgart) von obiger Fabrik zu einem Vortrage gewonnen. Dazu waren sämtliche Farben im Hofstoft ausgestellt. Auch die auf dem chemischen Wege hergestellten Farben führte uns der Referent praktisch vor. Er verstand es, mit seinen theoretischen und praktischen Vorkühungen die Mitglieder beinahe eine Stunde zu fesseln. Dem interessanten und lehrreichen Vortrage wurde überaus großer Beifall zuteil. Recht reger war auch die Teilnahme an dem Farbmischkursus, welcher abwechselnd von den Mitgliedern der Technischen Kommission geleitet wurde. — In unsrer Versammlung am 2. Dezember wurden die „Technischen Mitteilungen“ besprochen und zur Diskussion gestellt. Verschiedene Redner übten an den Ausführungen der beiden erschienenen Nummern Kritik, und der Vorsitzende

wies darauf hin, daß die Mitglieder an dem Ausbau der „Mittelungen“ mitwirken sollten. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurden die Bestimmungen des neuen Tarifs eingehend erörtert und kritisiert. Die Tätigkeit des Vorsitzenden Öbener von der Zentralkommission der Maschinenmeister wurde anerkannt, unbedingt hätte er aber als Experte an den Tarifverhandlungen teilnehmen müssen. Im übrigen ist die Sache erledigt durch die Berliner Konferenz. — Eine allgemeine Druckerversammlung wurde am 10. Dezember in Offenbach abgehalten, wozu Kollege Salomon auch über den neuen Tarif referierte. — In allen Versammlungen brachte die Technische Kommission Neuerscheinungen von technischen Hilfsmitteln zur Sprache.

R. Gießen. (Vierteljahrsbericht.) Die Versammlung am 14. Oktober brachte nichts Wesentliches. Von der Entsendung eines Delegierten nach Frankfurt zur Kreisversammlung wurde Abstand genommen, da Kollege Borten zur Berichterstattung nach hier kommen sollte. Die Abrechnung pro drittes Quartal wurde gutgeheißen. Unter „Verschiedenes“ wurde noch eine kleine Aussprache über die Tarifverhandlungen gepflogen. — In der Versammlung vom 11. November wurde beschlossen, wie alljährlich, so auch dieses Jahr wieder eine Weihnachtsfeier abzuhalten. Den ausgescherrten Tabakarbeitern wurden als erste Rate 30 Mk. bewilligt. Den Kartellberichts gab Kollege Dornberger, der im Anschluß daran einige sehr interessante Ausführungen über das Koalitionsrecht machte. Zum Gewerbegerichtsbeisitzer wurde wiederum Kollege Doll vorgeschlagen. Unter „Verschiedenes“ kam man nochmals auf den neuen Tarif zu sprechen, unter besonderer Berücksichtigung der Stimmung im Prinzipalslager. Einiges sehr guten Besuchs hatte sich die Versammlung am 9. Dezember zu erfreuen. Auf der Tagesordnung stand u. a. ein Vortrag des Herrn stud. phil. M. u. f. über: „Die Reichsversammlung“, welcher sehr beifällig aufgenommen wurde. Einiges Geschäftliches, Vorschläge für das Tarifschiedsgericht, wobei auch auf die einzelnen Sparten Rücksicht genommen wurde, Kartellbericht und verschiedene interne Angelegenheiten schlossen sich an.

Rundschau.

Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914. Die „Ständige Ausstellungs-Kommission für die Deutsche Industrie“ hat beschlossen, der Ausstellung volle Förderung zuteil werden zu lassen. Damit ist eine umfangreiche Beteiligung der gesamten, mit dem Buchgewerbe in irgendeinem Zusammenhang befindlichen Industrie Deutschlands gesichert. Maßgebend waren für den Beschluß die Erkenntnis der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der perfektionierten Ausstellung, die Mühsal darauf, daß der Platz von der sachlich zuständigen und nach der bisherigen Ausstellungserfahrungen berufenen Interessengruppe des Deutschen Buchgewerbes ausgeht und in Leipzig, der historischen und zentralen Stätte des deutschen Buchgewerbes, durchgeführt werden soll, ferner die Tatsache, daß die Zustimmung und Mitwirkung der maßgebenden graphischen und sonstigen einschlägigen Gruppen gewährleistet erscheint.

Das Nichterscheinen der Zeitungen an Feiertagen. Wie der „Zeitungsverlag“ berichtet, ist die vom Vorstand des Vereins Deutscher Zeitungsverleger vor den vergangenen Weihnachtsfeiertagen gegebene Anregung, an den drei Feiertagen keine Zeitungen erscheinen zu lassen, allgemein befolgt worden. Es sei nach Feststellung der Redaktion des „Zeitungsverlag“ keine einzige Zeitung erschienen. Das letztere entspricht, soweit wir uns darüber informieren konnten, nicht den Tatsachen. Sogar in Leipzig konnten wir konstatieren, daß am ersten Weihnachtsfeiertage (25. Dezember) zwei große Tageszeitungen in starkem Umfang herausgegeben wurden. Troßdem betrachten wir es als ein erfreuliches Zeichen, daß die übergröÙe Mehrzahl der Zeitungsverleger den Arbeitern ihrer Betriebe im Sinne des Vereins Deutscher Zeitungsverleger entgegenkommen bewies. Es lag dies, wie sogar der „Zeitungsverlag“ feststellt, im Interesse der Verleger selbst, indem sie nicht unerhebliche Verluste sparten. Um so unverständlicher ist darum das Verhalten der entgegengesetzt handelnden Zeitungsverleger, die sich vom leidigen Konkurrenzfeind selbst an sogenannten Feste der Liebe nicht freimachen konnten.

Ein Anstellungsvertrag der Annoncenexpedition Daafenstein & Vogler, A. G. Die „Helvetische Typographie“ ist in der Lage, einen Dienstvertrag genannter Firma abzudrucken, der fast alles übersteigt, was wir bis jetzt auf diesem Gebiete kennen gelernt haben. In seinen wichtigsten Bestimmungen sei er nachstehend auch im „Korr.“ festgehalten: „Hierdurch bestimme ich Ihnen die Annahme der mit von Ihnen übertragenen Stellung in Ihrem Haus und verpflichte mich, die mit übertragenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und allem FleiÙe zu erledigen. Überall, wo es auch sei, verpflichte ich mich, die Interessen der Firma nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Zur Annahme irgendwelcher anderweitigen Stellung oder eines anderweitigen Amtes, mag es sich um besoldete oder nicht besoldete Positionen handeln, bin ich ohne Ihre vorherige schriftliche Genehmigung nicht befugt. Ebenso bin ich auch nicht befugt, für eigene Rechnung Geschäfte oder sonstige Gewerbetätigkeiten zu betreiben sowie mich an geschäftlichen Unternehmungen anderer, welchen Charakters dieselben auch seien, ohne Ihre vorherige schriftliche Genehmigung zu beteiligen. Ich habe die Ihrerseits vorgeschriebenen Bureaustunden pünktlich einzuhalten, auch außerhalb derselben ohne be-

sondere Entschädigung zu arbeiten, falls die Interessen des Geschäfts dies in besonderen Fällen erfordern. Alle das Geschäft betreffenden Angelegenheiten habe ich für alle Zeiten als Dienstgeheimnis anzusehen. Sollte ich durch Krankheit an der Ausführung meiner geschäftlichen Tätigkeit gehindert sein, so steht es Ihnen frei, ob Sie mir für diese Zeit das Gehalt weiterzahlen oder die Zahlung unterlassen. Falls ich meine Stellung ohne Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfrist verlasse, verpflichte ich mich, Ihnen eine Konventionalstrafe im Betrage meines doppelten Monatsgehalts ohne Einspruch sofort zu zahlen. Andere Umänderungen als die vorstehenden haben keine Gültigkeit und sollen Änderungen darin auch nur dann Gültigkeit besitzen, falls dieselben schriftlich vereinbart wurden, dies gilt ganz besonders bei Gehaltsveränderungen, Lantien und Gratifikationen.“ Daß es heutzutage noch Menschen gibt, die sich auf solche Weise verkaufen, sollte man kaum für möglich halten. Von der Firma, die einen derartigen Dienstvertrag als mit der Würde ihres Hauses vereinbar hält, wollen wir gar nicht weiter reden. Da weiß ohne weiteres jeder was er davon zu halten hat.

Das Testament eines armen Zeitungsverlegers. Unter der Stichmarke „Das tote Testament“ lesen wir in der „Deutsch-Amerikanischen Wochenzeitung“ über die letztwillige Verfügung des verstorbenen Millionärs und Zeitungsverlegers Pulitzer, von dessen Ableben wir schon in Nr. 130 berichtet haben, nachstehende Kommentierung: „Jede Sensation dauert nur drei Tage. Joseph Pulitzer ist gestorben. Dies war eine Sensation. Am dritten Tage hat man auch schon den Verleger der „World“ vergessen. Aber Pulitzer wäre ein schlechter Journalist gewesen, wenn er nicht hätte dafür sorgen können, daß man von ihm ausnahmsweise zweimal drei Tage lang sprechen soll. Und so geschah es auch. Einige Tage nach seinem Begräbnis wurde sein Testament geöffnet, und nun war wieder Gesprächsgegenstand für drei Tage da. Pulitzer hat Millionen seinen Hinterbliebenen und Millionen für verschiedene Zwecke hinterlassen. Große Summen für die Angehörten seiner unmittelbaren Umgebung, für diejenigen, die auch so schon mit guten Gehältern entlohnt wurden. Aber er hatte keinen Cent übrig für die große Zahl der Arbeiter, die doch gewiß auch ihren guten Teil dazu beigetragen haben, daß aus Nichts Millionen wurden. Pulitzer hat Glaube und Heimat — was man so nennt — vergessen; er hat aber auch das vergessen, daß er einst einer der Armen war. Und deshalb ist sein Testament — ein totes Testament.“

Kriegervereine und Gewerkschaftsbewegung. Der Deutsche Kriegerbund entfaltet bekanntlich in den letzten Wochen eine lebhafteste Propaganda für die Errichtung einer „Kriegerversicherungs- und Fürsorgekassa“, die den Kriegervereinsmitgliedern „mit dem Arbeiterstand“ einen Ersatz für die gewerkschaftlichen Unterstüßungen bieten soll. Insbesondere sollen den durch Ausperrungen in Mitteldeutschland gezogenen oder durch „Terrorismus“ hohpottierten Mitgliedern Unterstüßungen gemäÙt und eine Krankenversicherung eingeführt werden; selbstredend gegen entsprechende Beitragsleistung und sofern sich eine genügende Beteiligung ergibt. Der Plan soll sich in erster Linie gegen die „logikalbepotatischen“ Gewerkschaften richten. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß von den freiorganisierten Gewerkschaftsmitgliedern den Kriegervereinen viele ins Garn laufen werden. Das haben denn auch die führenden Kreise der christlich-nationalen Arbeiterbewegung erkannt und dem Deutschen Kriegerbunde den Kampf auf der ganzen Linie angelegt. Sie fürchten mit Recht, daß durch die Einrichtung beratiger Unterstüßungen und den gewerkschaftlichen Ausbau der Kriegervereine die Reihen ihrer Gewerkschaften noch mehr dezimiert würden, da die Mehrzahl der Kriegervereiner auf nationalem, künigsstreuen Boden stünde, und dadurch, daß sie infolge der im Kriegerbund einzurichtenden Unterstüßungszweige den Gewerkschaften den Rücken kehren, nicht den freien, sondern nur den christlich-nationalen Verbänden Schaben zufügen. Es ist kaum anzunehmen, daß der Deutsche Kriegerbund von dem einmal ins Auge gefaßten Plan ablassen wird, denn derselbe ist bis in die kleinsten Einzelheiten ausgearbeitet und mit Berechnungen versehen. Er soll auch in den Kreisen der Kriegervereiner schon recht lebhaften Anklang gefunden haben. Von Interesse ist nur, daß sich das Trio Deutscher Kriegerbund, gelbe Gewerkschaften und christliche Gewerkschaften trotz ihrer so oft betonten „gemeinsamen Interessen“ als Arbeitervertreter und Zerpfitterer einer einheitlichen Arbeiterbewegung in ihrem egoistischen Selbsterhaltungstrieb die letzten Endes gegenseitig in die Haare geraten.

Konsumgenossenschaftliche Unterrichtskurse. Zur Fortbildung der Beamten, Angestellten und ehrenamtlich in der Konsumvereinsbewegung tätigen Personen werden im kommenden Jahre vom Zentralverbande deutscher Konsumvereine regelrechte Unterrichtskurse veranstaltet. Der erste Kursus wird in Arnstadt abgehalten werden und Ende Januar beginnen. Seine Dauer ist auf sechs Wochen berechnet. Unterrichtsgegenstände sind Buchführung, Rechtskunde, Warenkunde, gewerkschaftliche Propaganda, Genossenschaftslehre, Geschichte und Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung, Nationalökonomie und Sozialwissenschaft, Wechselbeziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften, genossenschaftliches Bankwesen, genossenschaftliches Versicherungswesen sowie Kunst und Technik des Vortrags. Die Teilnehmer erhalten Entschädigungen, deren Höhe sich danach richtet, ob die Teilnehmer gezwungen sind, in Arnstadt Wohnung zu nehmen und ob sie einen Verlust

an Arbeitsverdienst erleiden. Zwei weitere Kurse sind bereits in Vorbereitung begriffen. Diese Veranstaltungen versprechen der Genossenschaftsbewegung sehr gute Dienste zu leisten und die Werbekraft der genossenschaftlichen Idee ganz besonders zu stärken. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus begrüßen wir die Neuerung und wünschen ihr die besten Erfolge.

Was Einigkeit vermag! Die Großkaufmannsgesellschaft Deutscher Konsumvereine erreichte nach einer Mitteilung der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ im vorigen Jahre einen Umsatz von über 100 Millionen Mark.

Vorschuß und Geschäftsausstritt. Häufig sind zwischen Arbeitern und Unternehmern schon Streitigkeiten über die Frage entstanden, was aus dem etwa noch ausstehenden Vorschuß des Arbeiters wird, wenn dieser aus dem Arbeitsverhältnis scheidet. Insbesondere machen sich oft größere Meinungsverschiedenheiten geltend, wenn rateenweise Abzahlung des Vorschusses vereinbart war. Der Arbeiter hält sich für berechtigt, seine Verpflichtung in der altgewohnten Weise abzutragen, während der Unternehmer in der Regel mit dem Ausscheiden des betreffenden Arbeiters aus seinem Geschäft die ganze Restsumme des Vorschusses zurückbehalten und sich auf keine weitere Ratezahlung mehr einlassen will. Es hat nun auch schon Gerichte gegeben, die sich in ihren diesbezüglichen Entscheidungen auf den letzteren Standpunkt stellen und dem Unternehmer die ganze Restsumme des Vorschusses auf einmal zusprechen. Nun hat jedoch das Berliner Kaufmannsgericht einen andern Spruch gefällt. Es stellte fest, daß ein Vorschuß bei Darlehen, dessen Tilgung rateenweise erfolgen sollte, beim Austritt des Darlehensnehmers nicht gegen dessen Willen in voller Höhe abgezogen werden dürfen. Durch den Austritt des Arbeiters werden die Abzahlungsbedingungen nicht geändert.

Die internationale Gewerkschaftsbewegung. Der achte Bericht des internationalen Sekretärs der gewerkschaftlichen Landeszentralen, und zwar für das Jahr 1910, wurde vor kurzem veröffentlicht. Er ist leider infolge der Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in der Berichterstattung mancher und leider zum Teil sogar großer ausländischer Gewerkschaften wiederum sehr mangelhaft. Diesem Umstande widmet der internationale Sekretär von vornherein folgende Betrachtung: „Manche Landeszentrale mag dem Zahlenmateriale keine wesentliche Bedeutung beilegen. Die Erfahrung in den Ländern, in welchen der Statistik große Bedeutung beigemessen wird, hat aber gelehrt, daß die statistischen Arbeiten diese Bedeutung verdienen. Sie haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter darüber belehrt, was ist, und ihnen gezeigt, wo einzusehen ist, Fehlendes zu schaffen, Mangelhaftes zu bessern. Es ist kein Zufall, daß die Gewerkschaften in den Ländern, in welchen die Gewerkschaftsstatistik gepflegt, die größere innere Stetigkeit annehmen.“ Es sind eben die Lehren der Statistik, welche bei der Arbeitererschaft die erforderliche Erkenntnistiefe herbeigeführt haben.“ Aus dem eigentlichen Bericht ist hervorzuheben, daß die Zahl der angeschlossenen Landeszentralen im Jahre 1910 sich auf 19 mit 6212406 Mitgliedern erhöhte, gegenüber nur 12 Landeszentralen mit 2333261 Mitgliedern im Jahre 1904. Der Mitgliederzahl nach rangieren die Landeszentralen wie folgt: Deutschland 2017298, Vereinigte Staaten 1710433, England 710499, Österreich 400565, Frankreich 400000, Italien 359383, Belgien 102511, Dänemark 101563, Ungarn 86478, Schweden 85176, Schweiz 63863, Norwegen 46397, Niederlande 44120, Spanien 40984, Finnland 15514, Rumänien 8515, Serbien 7418, Bosnien 6086, Kroatien 5108. Die Angaben über Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften erstrecken sich nur auf 14 Länder mit 5315402 Mitgliedern; es fehlen Angaben für fünf Länder mit rund 4500000 Mitgliedern. Es wurden in England, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Österreich, Bosnien, Kroatien, Ungarn, Serbien, der Schweiz und Italien insgesamt 14883057 Mk. vereinbahmt und 140010680 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand dieser Länder betrug am Schluß des Jahres 1910 zusammen 187991935 Mk. Für Unterstüßungen wurden 69694503 Mk. verausgabt, für Streiks und Ausperrungen 27862400 Mk. Unter den Unterstüßungen steht die bei Arbeitslosigkeit mit 29416312 Mk. an erster Stelle; dann folgt die Krankenunterstüßung mit 21229155 Mk., die Invalidenunterstüßung mit 8671314 Mk., die Reiseunterstüßung mit 4186499 Mk., Sterbegeld mit 3734427 Mk. und sonstige Unterstüßung mit 2456796 Mk.

Die Gewerkschaftsbewegung in Norwegen. Die letzten fünf Jahre haben den norwegischen Gewerkschaften einen schönen Aufschwung gebracht. Es wurden während dieser Zeit nicht weniger als 703 Lohnbewegungen mit 64358 beteiligten Arbeitern und Arbeiterinnen durchgeführt. Bis Ausgang des Jahres 1910 waren bereits rund 500 Tarifverträge abgeschlossen, und zwar für rund 50000 Arbeiter. Abgesehen von der Verkürzung der Arbeitszeit und andern Vorteilen, betrug die dadurch erzielte Lohnerhöhung 150 Kr. pro Kopf und Jahr. Für Streikunterstüßung, eingerechnet die Unterstüßung für Kämpfe im Auslande, wurden in den fünf Jahren 2149933,18 Kr. ausgegeben, was jedoch pro Kopf und Woche nicht mehr als 21,4 Ore oder 24 Pf. ausmacht. Für Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbeunterstüßung wurden im selben Zeitraum rund zwei Millionen Kronen ausgegeben. In dem jetzt zu Ende gehenden Jahre war die gewerkschaftliche Bewegung in Norwegen besonders lebhaft. Es wurden für rund 30000 Arbeiter neue Tarifverträge abgeschlossen, und außerdem wurde die große Massenausperrung, die das

